

Satzung

Stand: 13. Juni 2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Linie D - Arbeitsgemeinschaft historischer Nahverkehr Düsseldorf“. Er ist am 6. November 1992 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name: „Linie D - Arbeitsgemeinschaft historischer Nahverkehr Düsseldorf e. V.“.

(3) Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von im Rahmen des Vereinszweckes tätigen Verbänden und sonstigen Vereinigungen sein. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ...

(1) ... die Erforschung, Sammlung, Aufbereitung, Archivierung und Erschließung von Materialien aller Art zur Geschichte des öffentlichen Nahverkehrs in Düsseldorf, den angrenzenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Betriebsgebiet der Rheinischen Bahngesellschaft A. G. Düsseldorf (nachfolgend bezeichnet als „Rheinbahn“) und auch darüber hinaus.

(2) ... die Erstellung von Dokumenten, Herausgabe von Veröffentlichungen und Veranstaltung von Ausstellungen.

(3) ... die Beteiligung an der Restaurierung, der Pflege und dem Einsatz historischer Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Rheinbahn oder anderer Eigentümer befinden, jeweils im Rahmen vereinbarter Verträge zwischen dem Verein und dem jeweiligen Eigentümer.

(4) ... der Erwerb von eigenen Fahrzeugen und deren Restaurierung, Pflege und Einsatz.

(5) ... der Bau von Modellen und die Einrichtung von Modellanlagen zur Präsentation des historischen Nahverkehrs in Düsseldorf.

(6) ... das Zugänglichmachen der Vereinsmaterialien im Interesse der Stadtgeschichte, der Heimatkunde und Heimatpflege zugunsten der interessierten Öffentlichkeit.

(7) ... die Erfüllung des Vereinszwecks durch enge Zusammenarbeit mit Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs, Museen, Archiven, Behörden, gleichartigen Vereinen und Zusammenschlüssen mit historischer Zielsetzung sowie sonstigen in Frage kommenden Institutionen und Privaten.

(8) ... der Aufbau eines Nahverkehrsmuseums, in dem Fahrzeuge und Dokumente dauerhaft ausgestellt und gepflegt werden können, verbunden mit regelmäßigen Einsätzen der Fahrzeuge im Schienennetz der Rheinbahn.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Wesen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tolerant.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Natürliche Personen können Mitglied werden, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen, insbesondere bei Familienangehörigen, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

(3) gestrichen

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung nach Eingang satzungsgemäß über den Aufnahmeantrag. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des nächsten Monats nach der Entscheidung des Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr laut gültiger Gebührenordnung sind danach unverzüglich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ist gegeben bei Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nach Aussprache in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht. Dieser Beschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme beim Vorstand gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Quartals nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Beschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zum 31. März jeden Jahres fällig sind. Außerdem ist bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

(2) Die Höhe von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Mahngebühren wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie die Sammlungen an Ort und Stelle einzusehen. Die Mitglieder haben dabei die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

(2) Nur Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.

(3) Juristische Personen als Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er nur dann, wenn er zugleich persönlich Mitglied gemäß § 4 (2) ist und die Voraussetzung gemäß § 7 (2) erfüllt.

(4) Die Mitglieder können sich zu themenorientierten Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Gruppen wählen mit einfacher Mehrheit jeweils einen Sprecher. Diese sind über alle Vereinbarungen und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen unverzüglich zu informieren.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst anfangs des 2. Quartals, wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per elektronischer Post (E-Mail) oder durch Veröffentlichung im vereinseigenen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei sollen alle anstehenden Beschlüsse schriftlich benannt und erläutert werden, worüber die Mitglieder beraten und abstimmen sollen. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen zusammen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung durch Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Diese führen zur Ergänzung der Tagesordnung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) gestrichen

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Beschlussfassung über deren Aufgabenfelder,
- Beschlussfassung zur Aufgabenerteilung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Mahngebühren
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein vorsitzendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, auf dieser kann ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden, falls wieder kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der die Wahl durchführt. Er sollte aus Vereinsmitgliedern bestehen und mindestens drei Personen umfassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich vorliegender Stimmrechtsübertragungen 1/4, mindestens jedoch elf Mitglieder anwesend sind. Besitzt der Verein achtzig oder mehr Mitglieder, so müssen einschließlich Stimmrechtsübertragungen mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen hiervon regelt diese Satzung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ein nicht persönlich anwesendes Mitglied kann gewählt werden, sofern es vor der Versammlung schriftlich erklärt hat, dass er zu einer Kandidatur bereit ist und bei einer Wahl bereit ist, das Amt zu übernehmen.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist und das spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt wird.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des § 2 der Satzung müssen alle Mitglieder zustimmen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht grundsätzlich aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister,
- und zwei weiteren Vorständen.

Die Verteilung der Aufgaben nimmt der Vorstand durch Beschluss oder mittels einer Geschäftsordnung vor.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Bewältigung besonderer Aufgaben die Hilfe geeigneter Personen vorübergehend oder laufend in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere bei der Hilfe in der Verwaltungs- und Kassengeschäftsführung, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Ausrichtung von Veranstaltungen. Die jeweilige Bestellung wie ein eventueller Widerruf erfolgen durch Vorstandsbeschluss.

(3) Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 EUR (in Worten: dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) In Ausnahmefällen genügt, falls die Fristen für die Herbeiführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß dem Zweck des Vereins im Wert von mehr als 3.000 EUR gefährden, die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die sonstigen Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 und die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften gemäß § 1 (3)

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung genügt es, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Angelegenheit als von besonderer Bedeutung ansehen.

(3) Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gemäß § 7 (2) gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten - auch außerordentlichen - Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

(4) Sollten bei einer Neuwahl des Vorstandes weniger als fünf Kandidaten bereitstehen oder weniger als fünf Kandidaten gewählt werden, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für eine halbe Wahlperiode gemäß § 14 (2) der Vorstand bis auf drei Personen verkleinert wird.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens im Viermonatsabstand stattfinden. Eine Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung unter allen Teilnehmern abzustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per elektronischer Post beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über alle Beschlüsse der Vorstandssitzungen muss ein Protokoll aufgenommen werden, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abzuzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zum Zwecke der Abstimmung spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten.

(5) Die Mitgliedschaft ist über den Inhalt der einzelnen Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Stillschweigen hierüber geboten ist. Dies geschieht über die nächste Ausgabe des vereinseigenen Mitteilungsblattes. Die Information der Mitgliedschaft über Beschlüsse muss unterbleiben, wenn alle Vorstandsmitglieder sich dafür aussprechen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, den 13. Juni 2017

Hans Männel
(Vorsitzender)

David Zieren
(Vorstand)